

Satzung des Tanzsportclub Dreisamtal e.V. (TSCD)

in der Fassung vom 16. März 2025

Diese Satzung ersetzt die Satzung von 1976 in den Fassungen vom 30. März 2001, vom 20. März 2004 und vom 10. März 2007 sowie in alle früheren Fassungen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Dreisamtal e.V., abgekürzt TSCD, und hat seinen Sitz in Stegen.

Er wurde am 5. Dezember 1976 gegründet und ist unter der Nr. 1068 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen.

1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Freiburg.

1.3 Der Verein ist Mitglied des

a. Landestanzsportverbandes Baden-Württemberg, TBW;

b. Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund;

c. Badischen Sportbundes.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlerinnen und Tanzsportlern zum Wettbewerb. Der TSCD legt seinen Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports.

2.2 Der Verein steht allen Tanzsportbegeisterten offen. Insbesondere wendet er sich über die kommunalen Grenzen hinweg ausdrücklich an alle Bewohnerinnen und Bewohner des Dreisamtals, also der Gemeinden Stegen, Kirchzarten, Oberried, Buchenbach, St. Peter, St. Märgen und des Freiburger Ostens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Tätigkeit und sein etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder oder andere Personen erhalten keine Gewinnanteile.

3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Kinder- und Jugendschutz

4.1 Der TSCD setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen ein. Dabei übernimmt er in vielfacher Weise Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ist sich dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der TSCD trägt Sorge für den Kinder- und Jugendschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt (physisch, psychisch und sexuell) und Kindeswohlgefährdung und tritt allen Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Der TSCD unternimmt das ihm Mögliche, jeden gemeldeten Sachverhalt aufzuklären, Kontakte zu Fachberatungsstellen zu vermitteln und zielführende Informationen zur Weiterverfolgung und Aufklärung für alle Beteiligten zu geben.

4.2 Alle Trainerinnen und Trainer, die Kinder und Jugendlichen trainieren, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, welches bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein darf und alle 5 Jahre neu beantragt und vorgelegt werden muss. Außerdem müssen die in Satz 1 Genannten folgende Erklärungen mit ihrer Unterschrift bekunden:

- a. Ehrenkodex,
- b. Selbstverpflichtungserklärung,
- c. Schutzvereinbarung.

§ 5 Mitglieder

5.1 Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

5.2 Ordentliche Mitglieder sind:

- a. Sport treibende (aktive) Mitglieder;
- b. passive Mitglieder: das sind Mitglieder, die die Trainingsangebote des Vereins nicht nutzen, aber an den Veranstaltungen und trainerlosen Übungsabenden teilnehmen können.
- c. eingeschränkt aktive Mitglieder: dies sind passive Mitglieder, die für eine begrenzte Zeit von maximal 10 Trainingsstunden à 75 Minuten pro Jahr aktiv am Training oder an Workshops teilnehmen;

5.3 Außerordentliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.4 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die, ohne ordentliche Mitglieder zu sein, die Vereinszwecke durch Zuwendungen unterstützen. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

5.5 Ehrenmitglieder: durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

6.1 Anträge auf Aufnahmen als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich mit dem jeweils aktuellen Formular des Vereins an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedürfen.

6.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrages. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

6.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

6.4 Der Austritt eines Mitgliedes muss mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen zum nachfolgenden Quartalsende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

6.5 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a. seiner Beitragsverpflichtung wiederholt nicht nachkommt oder

b. in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört auch die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes.

6.6 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsverpflichtung mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung;

b. der Vorstand;

c. die Jugendversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

8.2 In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels Briefes oder E-Mail. Anträge der Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.

8.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu erstatten und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen sowie bei Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer - ausgenommen den Jugendwart - vorzunehmen.

8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

8.7 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen, Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

8.8 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2), dem Schatzmeister (3), dem Schriftführer (4), dem Jugendwart (5) und weiteren Beisitzern (6 ff.). Die ungeraden Positionen werden in den ungeraden Jahren, die geraden Positionen in den geraden Jahren von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Ausnahme ist der Jugendwart, der von der Jugendversammlung gewählt wird. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens eine Woche nach der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins.

9.2 Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von diesen muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und ist allein vertretungsberechtigt.

9.3 Mitglied des Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres werden.

9.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet in der Person des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung eines anderen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung.

9.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur genauen Aufgabenverteilung.

9.6 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 8 Ziffer 6 Sätze 3 bis 5.

9.7 Der Vorstand benennt mindestens eine oder einen Kinderschutzbeauftragten als Ansprechpartner sowohl für die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern als auch für die Trainerinnen und Trainer. Die oder der Kinderschutzbeauftragte vermittelt die Angesprochenen auf Wunsch an fachliche Beratungsstellen.

9.8 Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9.9 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Amtszeit des ergänzten Vorstandsmitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.

§ 10 Jugendversammlung

10.1 Die Jugendversammlung umfasst alle außerordentlichen Mitglieder des Vereins.

10.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 8 Ziffer 4 einzuberufen.

10.3 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

10.4 Die Jugendversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Jugendwart, der bei seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben muss und auf die Belange der Kinder und Jugendlichen beschränktes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands ist. Die Jugendversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Jugendsprecher, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Jugendwart und Jugendsprecher werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

10.5 In der Jugendversammlung sind alle außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme; eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 8 Ziffer 6 Sätze 3 bis 5.

§ 11 Gruppensprecher

11.1 Um die spezifischen Interessen der einzelnen Trainingsgruppen zu vertreten, wählt jede Gruppe einen Sprecher/eine Sprecherin.

11.2 Die Gruppensprecher können vom Vorstand bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben ausschließlich beratende Funktion mit Rederecht.

11.3 Der Jugendsprecher ist den Gruppensprechern gleichgestellt.

§ 12 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Beiträge, Gebühren und Umlagen mittels einer Beitragsordnung erheben. Diese beschließt die Mitgliederversammlung. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, soweit die Beitragsordnung nichts Abweichendes regelt.

§ 13 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines

Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14 Datenschutz

14.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Datenschutzrichtlinie.

14.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO sowie
- g. das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

14.3 Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

